

Richtlinien zur Förderung der Mögglinger Vereine

Stand: 01.01.2011

Vorbemerkung:

Die große Bedeutung und der Stellenwert der Sport- und kulturellen Vereine in unserer Gesellschaftsordnung erfordert eine enge Partnerschaft zwischen Kommune und Verein, wobei die Durchführung der übernommenen Aufgaben eine unterstützende Förderung notwendig macht. Dies geschieht durch die nachfolgenden Richtlinien der Gemeinde, die das Ziel haben, eine gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen, wobei die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Vordergrund steht.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Ein Verein wird im Sinne dieser Richtlinien gefördert, wenn er

- a) seinen Sitz in Möggingen hat und seine Haupttätigkeit im Gemeindegebiet ausübt,
- b) als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt ist,
- c) Mitglied seines jeweiligen Fachverbandes auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene ist,
- d) seit mindestens einem Jahr in Möggingen besteht.

2. Jugendförderung

a) Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

Um die Jugendarbeit in den Vereinen zu unterstützen, erhalten die örtlichen Vereine, die eine aktive und nachhaltige Jugendarbeit betreiben, für jedes jugendliche Mitglied unter 18 Jahren einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5 EUR. Der Zuschuss ist zweckgebunden und darf ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden.

b) Jugendfreizeiten

Die örtlichen Vereine erhalten für die Durchführung von Jugendfreizeiten mit mindestens einer Übernachtung je Tag und Jugendlichen, sowie für jeden Betreuer einen Zuschuss in Höhe von 3 EUR. Der Zuschuss wird für Jugendliche gewährt, die ihren Wohnsitz in Möggingen haben und höchstens 18 Jahre alt sind. Bei der Bezuschussung von Betreuern wird pro sieben Jugendliche maximal ein Betreuer bezuschusst.

Der Zuschuss wird auch an Mögglinger Jugendliche gewährt, welche an Jugendfreizeiten auswärtiger Vereine teilnehmen. Dies gilt sinngemäß auch für die Jugendfeuerwehr.

Schullandheimaufenthalte werden auf Grund dieser Vereinsförderrichtlinien nicht bezuschusst; für diesen Zweck behält sich die Gemeinde eine Bezuschussung im Schuletat der Grund- und Hauptschule als Schulträger vor.

3. Investitionsförderung

Die Gemeinde Mögglingen gewährt einen Baukostenzuschuss für vereinseigene Anlagen in Höhe von 10% der Investitionssumme, maximal jedoch 5.000 Euro. In einem Zeitraum von fünf Jahren erhält jeder Verein nur einmal eine entsprechende Investitionsförderung. Weiterhin werden in jedem Haushaltsjahr der Gemeinde nicht mehr als 10.000 Euro ausbezahlt. Ein möglicher Zuschussanspruch eines Vereines wird bei erfolgter Ausschöpfung dieser Summe auf das Folgejahr übertragen.

Die Investitionsförderung ist bis auf Weiters ausgesetzt.

4. Benutzung von gemeindeeigenen Übungsstätten und Anlagen

Die Gemeinde überlässt den örtlichen Vereinen die gemeindeeigene/n Halle, Sportplätze und Übungsräume zu Übungs- und Trainingszwecken kostenlos. Bei Benutzung zu Veranstaltungszwecken gelten die jeweiligen Gebührenordnungen.

5. Bezuschussung von Fahrten in die Partnergemeinde Saleux

Vereine und Gruppen, welche die Partnergemeinde Saleux im Sinne der bestehenden Partnerschaft der beiden Gemeinden besuchen, erhalten die Hälfte der entstandenen Fahrtkosten auf Antrag erstattet. Es werden Fahrtkosten anerkannt, die bei Benutzung des kostengünstigsten Verkehrsmittels bei direkter Hin- und Rückfahrt entstehen.

6. Verfahren

Die Zuschüsse zur allgemeinen Jugendarbeit sind von jedem Verein bis spätestens 15.05. eines jeden Jahres, unter Beifügung der Mitgliedermeldung an den jeweiligen Fachverband, aus welcher die Zahl der Vereinsmitglieder unter 18 Jahren hervorgeht, bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Die übrigen Zuschüsse sind jeweils rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme unter Angabe von Ort, Zeit und voraussichtlicher Investitionssumme bzw. Teilnehmerzahl bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

**Beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Mögglingen am 28. Januar 2011
Gültig ab 01. Januar 2011**